

Merkblatt

Die Datenschutz-Grundverordnung – Handlungsbedarf für Schulen in Rheinland-Pfalz

| Artikel der DS-GVO | Handlungsbedarf für Schulen | weitere Informationen |
|--|--|--|
| Art. 37 | <p>Jede öffentliche Schule muss einen schulischen Datenschutzbeauftragten (schul. DSB) bestellen. Für mehrere öffentliche Stellen kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Der schul. DSB ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) namentlich mitzuteilen. Für die Schulen im Land mit bis zu zehn Beschäftigten wird bei der ADD eine Stelle geschaffen, die als zentraler Ansprechpartner die Funktion des schul. DSB übernimmt.</p> | <p>Kurzpapier 1 Kurzpapier 12 Meldung DSB</p> |
| <p>Art. 30 Art. 35 Art. 39</p> | <p>Die bisherigen Aufgaben des schul. DSB werden teilweise auf die Schule als „Verantwortlichen“ übertragen; dies gilt insbesondere für die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung (ähnlich früher die „Vorabkontrolle“) und das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (ähnlich früher das „Verfahrensverzeichnis“). Der schul. DSB sollte hierbei aber eingebunden werden (im Falle der Datenschutz-Folgenabschätzung ist dies sogar verpflichtend), denn er hat nach wie vor eine Beratungsaufgabe gegenüber der Schulleitung. Außerdem soll er die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwachen.</p> | <p>Verarbeitungsverzeichnis Muster 1 Muster 2</p> |
| Art. 25 | <p>Bei der Anschaffung einer neuen Schulsoftware ist - wie bei der Datenverarbeitung insgesamt - der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, d.h. die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung der Schule notwendig sein und es sollen nach Möglichkeit so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden (Gebot der Datenminimierung). Den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen ist durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung zu tragen. Beispiele hierfür sind: Verwendung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten; automationsgestützte Löschung von Daten.</p> | |
| Art. 35 | <p>Immer dann, wenn eine spezielle Form der Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer Person zur Folge haben kann, muss die Schule zuvor eine Risikoanalyse der Schutzbedürftigkeit der Daten (normal, hoch, sehr hoch) und deren Gefährdungspotenzial vornehmen. Dies ist insb. dann der Fall, wenn eine systematische und umfassende Bewertung der Persönlichkeit erfolgt (z.B. Leistungsbewertungen, Zeugniserstellung einschließlich Verbalbeurteilungen) oder wenn eine Videoüberwachung des</p> | <p>Hinweise des LfDI Positivliste Kurzpapier 5</p> |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| | <p>öffentlich zugänglichen Schulhofes beabsichtigt ist. Bei dieser Datenschutz-Folgenabschätzung ist der schul. DSB zu beteiligen; sinnvoll ist darüber hinaus auch die Einbeziehung der Systemadministration (ggfs. des Schulträgers). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Mindestinhalt der Folgenabschätzung ist in Art. 35 Abs. 7 DS-GVO aufgeführt.</p> | |
| Art. 13 | <p>Eine der wichtigsten Änderungen ergibt sich aus der Stärkung der Betroffenenrechte: Bei der Datenerhebung (beispielsweise bei der Schulaufnahme) bestehen künftig Unterrichtspflichten gegenüber den Eltern und Schülerinnen und Schülern „in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form“.</p> | <p>Kurzpapier 10 Muster Elterninformation</p> |
| Art. 15 | <p>Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nach der DS-GVO als Teil ihres Auskunftsrechts ein Recht auf Erhalt einer Kopie der über sie bei der Schule gespeicherten Daten.</p> | <p>Kurzpapier 6</p> |
| Art. 33 | <p>Kommt es zu einer Datenpanne in der Schule, z.B. durch Hackerangriffe oder durch Diebstahl von schulischen Rechnern, besteht eine Meldepflicht innerhalb von 72 Stunden beim LfDI. Diese Meldung ist auch online möglich unter : https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/meldeformular-datenpanne-art-33-ds-gvo/</p> | <p>Meldung Datenpanne</p> |
| Art. 58 | <p>Die Sanktionsmöglichkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden, also des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben sich auch gegenüber öffentlichen Stellen erweitert. Neben der (schon bisher bestehenden) Möglichkeit, eine „ formelle Beanstandung“ auszusprechen, sieht die DS-GVO darüber hinaus u. a. vor: Warnung, Verwarnung, Anordnungs- und Untersagungsbe-fugnisse. Geldbußen sind nur im privaten Bereich möglich.</p> | <p>Kurzpapier 2</p> |